

Es liegt eine Anfrage nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg vom 17. Februar 2020 vor zum Thema

„§ 13 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung – Investitionen), die folgenden Wortlaut hat:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dieder,

im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Heinsberg bemängelt, dass die Vorschrift des § 13 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen bei der Aufstellung des Haushaltes 2020 nicht ausreichend Beachtung gefunden hat. Insofern dürfen nach dieser Vorschrift Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst dann veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitenplan beigelegt ist.

Die SPD-Fraktion bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Ratssitzung:

1. Warum sind die Vorschriften des § 13 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen bei der Stadt Heinsberg im Haushalt 2020 nicht eingehalten worden?
2. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Vorgaben des § 13 der Kommunalhaushaltsverordnung bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne eingehalten werden?

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Lintzen

Fraktionsvorsitzender der SPD im Rat der Stadt Heinsberg

Zu Frage 1

1.

Warum sind die Vorschriften des § 13 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen bei der Stadt Heinsberg im Haushalt 2020 nicht eingehalten worden?

Antwort der Verwaltung:

Es trifft zu, dass Baumaßnahmen im Finanzplan erst dann veranschlagt werden dürfen, wenn folgende Vorgaben erfüllt sind:

- Baupläne müssen vorliegen
- Kostenberechnungen müssen vorliegen
- Erläuterungen müssen vorliegen, aus denen
 - die Art der Ausführung,
 - die Gesamtkosten der Maßnahme getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten einschließlich der Einrichtungs- und Folgekosten ersichtlich sind,
 - ein Bauzeitenplan muss vorliegen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die strikte Einhaltung dieser Vorschrift keine flexible Reaktion auf Förderprogramme von Bund und Land zulässt. Der Verordnungsgeber unterstellt, dass Planungen durch Fachingenieure bereits vor Einstellung einer Maßnahme in den Haushalt erfolgt und zwar zumindest bis zur Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Ingenieure, denn ansonsten könnte keine Kostenberechnung vorliegen. In der Praxis müsste daher zunächst ein Ansatz für Planungsauszahlungen gebildet werden. Daraufhin erfolgt die Auftragserteilung bis zur Leistungsphase 3, anschließend wird im Fachausschuss oder Rat eine Entscheidung getroffen, ob die Maßnahme in den folgenden Jahren durchgeführt und somit veranschlagt wird oder nicht.

Auf die zurzeit abgewickelten Förderprogramme „Gute Schule 2020“, Investitionsförderungsfonds I und II, sowie auf die Mittel für den Kindergartenneubau in Kempen mit der entsprechenden Zeitvorgabe dieser Programme hätte die Stadt Heinsberg nicht reagieren und insofern die Mittel nicht beanspruchen können. Das trifft im Übrigen auch auf Förderprogramme vergangener Jahre zu.

Dass Einplanungen, auch im Haushalt 2020, die ohne die oben angeführten Unterlagen vorgenommen wurden damit unwirtschaftlich abgewickelt werden, ist nicht notwendigerweise zu unterstellen.

Die geübte Praxis der Einplanungen hat bislang nicht ansatzweise zu Beanstandungen geführt. Gleichwohl wird zukünftig darauf geachtet, zumindest bei Maßnahmen denen keine Förderung gegenübersteht mit den bereits eingeplanten Mitteln zunächst Kostenberechnungen zu beauftragen und in den jeweiligen Fachausschüssen die Entscheidung herbeizuführen, ob die Maßnahme weiterverfolgt wird oder nicht.

Zu Frage 2

2.

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Vorgaben des § 13 der Kommunalhaushaltsverordnung bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne eingehalten werden?

Antwort Verwaltung:

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.